

Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPB)  
Bundeshaus West  
3003 Bern

per E-Mail an: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Zürich, 28. April 2022

### **Stellungnahme zur Einführung des Trusts (Änderung des Obligationenrechts)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die VAV dankt für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur Einführung des Trusts (Änderung des Obligationenrechts). In unserer Eingabe beschränken wir uns auf grundsätzliche Bemerkungen und verweisen für die Detailerläuterungen auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), die wir unterstützen und an deren Ausarbeitung unsere Expertinnen und Experten mitgewirkt haben.

Einleitend möchten wir festhalten, dass die Einführung eines Schweizer Trusts als solchem im Interesse des Finanzstandortes Schweiz im Grundsatz positiv bewertet und unterstützt wird. So würde ein Schweizer Trust neue Anwendungs- und Geschäftsmöglichkeiten im Rahmen der Vermögensverwaltung und Nachlassplanung eröffnen. Darüber hinaus können eigenständige schweizerische Regelungen unter Umständen eine gewisse Unabhängigkeit von ausländischen Bestimmungen und Jurisdiktionen ermöglichen.

**Dennoch kommen wir zum Schluss, dass der Vorentwurf gesamthaft und damit sowohl hinsichtlich des steuerrechtlichen als auch hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen nicht unterstützt werden kann.** Grund dafür ist, dass das vorgeschlagene Steuerregime die Attraktivität der Vorlage zunichtemacht. So käme es in Bezug auf die Behandlung des *irrevocable discretionary trust* im Vergleich zur bestehenden Praxis, die sich bewährt hat, zu einer wesentlichen Verschlechterung.

Diese ergibt sich aus der vorgesehenen systemwidrigen, inkohärenten und wettbewerbsschädlichen Überbelastung des *irrevocable discretionary trusts* durch Doppelbesteuerung des Trustkapitals mit Schenkungs-/Erbrechts- und Einkommenssteuer sowie der laufenden Gewinne des Trusts bzw. der Zuwendungen an die Begünstigten mit Gewinn- und Einkommenssteuer. Weitere klare Verschlechterungen ergeben sich daraus, dass *irrevocable discretionary trust* der Kapitalsteuer unterliegen soll, und zwar zum Steuersatz für Stiftungen, sowie die inkonsequente und

verfassungsrechtlich bedenkliche Solidarhaftung der unbeschränkt steuerpflichtigen Begünstigten und Begründer für die Steuern des *irrevocable discretionary trust*.

Besonders problematisch ist zudem, dass die Steuerbestimmungen des Vorentwurfs sowohl auf Schweizer wie auch auf ausländische Trusts anwendbar sein sollen. Dadurch würde der Schweizer Standort nicht nur für neue, sondern auch für bestehende Trusts jegliche Attraktivität einbüßen. Dies zum Nachteil der bestehenden Schweizer Trust-Wirtschaft und dem Geschäft der Schweizer Banken mit dem Nachfolge-Geschäft.

Wie eingangs erwähnt, ist die VAV der Einführung eines Schweizer Trusts als solchem grundsätzlich positiv eingestellt. Sie stellt sich daher mit ihren Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung für die Ausarbeitung einer neuen Gesetzesvorlage, die die Einführung eines Schweizer Trusts ermöglichen soll und dabei gleichzeitig sicherstellt, dass die steuerliche Behandlung attraktiv bleibt.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

Freundliche Grüsse

Jörg Schudel



Vorsitzender VAV-  
Steuerexpertengruppe

Simon Binder



Public Policy Director